

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow vom 09.07.2026 die nachstehende Verkehrsfläche unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Parkplatz „Gleviner Platz“

Gemarkung Güstrow; Flur 139, Flurstück 5/7

Gemarkung Güstrow; Flur 59, Flurstück 179

(siehe Anlage 1 – Lageplan)

Festsetzungen:

Einstufung:	sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG M-V
Straßenbaulastträger:	Barlachstadt Güstrow
Zweckbestimmung:	Öffentliche Parkfläche

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeister der Barlachstadt Güstrow, Markt 1, 18273 Güstrow, erhoben werden.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) gilt diese Verfügung zwei Wochen nach der ortüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Dieser Verwaltungsakt und seine Begründung liegt bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist während der üblichen Sprechzeiten des Stadtentwicklungsamtes im Stadtentwicklungsamt, Baustraße 33, für jedermann zur Einsicht aus.

Güstrow, den 12.08.2026

In Vertretung



Rosentreter

1. Stadträtin



